

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in Baltmannsweiler in der Fassung vom 11.10.1984, rechtskräftig ab 27.10.1984, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenberechnung

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Baltmannsweiler eine Gebühr von 1,25 € je angefangenen laufenden Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes je Markttag.
- (2) Für ganzjährig feste Standplätze auf dem Marktgelände betragen die Gebühren je angefangenem laufenden Meter des zugewiesenen Stellplatzes jährlich 40,00 €.